

Finanzordnung des Deutschen Basketball Bundes e. V.

- Beschlossen vom BUNDESTAG 1978 (Deidesheim).
Änderungen wurden 1984 (Berlin), 1986 (Kirchheimbolanden), 1988 (Damp 2000), 1994 (Herdecke) und 1995 (Osnabrück), 1997 (Bremen), 2000 (Trier), 2002 (Travemünde), 2006 (Rust), 2009 (Werder/Havel), 2010 (Bad Kreuznach), 2013 (Bremerhaven); Dresden (2014) und Marburg (2023) beschlossen. -

I. Allgemeine Grundsätze

§ 1

Die Finanzordnung des DBB regelt die Finanzverwaltung in Verbindung mit der Satzung und den übrigen Ordnungen.

§ 2

❶ Der DBB finanziert seine Aufwendungen aus Beiträgen, Gebühren und sonstigen Erträgen.

❷ Die Mittel des DBB sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu verwenden. Von der öffentlichen Hand zur Verfügung gestellte Mittel sind nach deren Bestimmungen zu verwenden und nachzuweisen. Aufwendungen dürfen - vorbehaltlich § 8, Abs. ② und ③ - nur im Rahmen der Wirtschaftspläne getätigt werden.

❸ Der DBB hat eine Rücklage gemäß § 62 Absatz 1 Nr. 1 Abgabenordnung (in der Fassung vom 01.01.2014) für periodisch wiederkehrende Ausgaben für eine angemessene Zeitspanne zu bilden, die nur bei außerordentlichen Ereignissen angegriffen werden darf. Über Modalitäten beschließt der Bundestag.

Die Höhe der Rücklage beträgt mindestens 10 % bis maximal 15 % der Aufwendungen des ordentlichen Wirtschaftsplanes des Vorjahres. Die freie Rücklage gemäß § 62 Absatz 1 Nr. 3 Abgabenordnung (in der Fassung vom 01.01.2014) kann bei der zu bildenden Rücklage gemäß § 62 Absatz 1 Nr. 1 Abgabenordnung (in der Fassung vom 01.01.2014) berücksichtigt werden.

§ 3

Beiträge, Gebühren, Kautionen und Meldegelder deren Höhe und Art ihrer Erhebung beschließt der Bundestag. Für die Bundesligen ist das Präsidium zuständig.

II. Zuständigkeit

§ 4

- ❶ Gemäß § 32 der Geschäfts- und Verwaltungsordnung ist der Ressortleiter III verantwortlich für die Finanzplanung und die Finanzverwaltung des DBB.
- ❷ Der Abschluss von Verträgen, die finanzielle Auswirkungen haben, obliegen dem Präsidenten oder einem von ihm beauftragten Vizepräsidenten gemeinsam mit Ressortleiter III.
- ❸ Bei Verhinderung des Ressortleiters III bestimmt das Präsidium ein anderes Mitglied zu dessen Vertretung.

§ 5

- ❶ Alle finanziellen Anweisungen sind mit zwei Unterschriften zu zeichnen.
- ❷ Zeichnungsberechtigt für die Konten sind der Präsident, der Ressortleiter III und der Generalsekretär. Weitere Zeichnungsberechtigte können vom Präsidium bestimmt werden.

III. Verfahren

§ 6

- ❶ Der DBB erstellt einen Ordentlichen und Außerordentliche Wirtschaftspläne jeweils für ein Wirtschaftsjahr. Das Wirtschaftsjahr beginnt am 01.01. und endet 31.12. eines jeden Jahres.
- ❷ Der Ressortleiter III erarbeitet gemeinsam mit der Bundesgeschäftsstelle den Jahresabschluss (bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) des abgelaufenen Wirtschaftsjahres sowie die Entwürfe der Wirtschaftspläne des laufenden Jahres und legt sie dem Präsidium bis zum 31. März zur Genehmigung vor. Diese Finanzunterlagen sind 3 Wochen vor dem Termin des Bundestages den offiziellen Teilnehmern zuzusenden.
- ❸ Das Präsidium legt die Finanzunterlagen (Absatz ②) dem Bundestag gemäß § 10 Satzung zur Genehmigung vor.
- ❹ Die Mitwirkung des Ressortleiters II für die Planung und Verwendung der Mittel für die sportliche Jugendarbeit richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesjugendplanes.
- ❺ Über Mittel, die nach Bewilligungsbestimmungen der öffentlichen Zuwendungsgeber gesondert auszuweisen sind, wird ein Außerordentlicher Wirtschaftsplan erstellt.

§ 7

- ❶ Für die kaufmännische Buchführung ist die Buchhaltung der Bundesgeschäftsstelle zuständig. Jede einzelne Finanzaktion ist zu belegen.
- ❷ Der Ressortleiter III hat die Buchführung zu überwachen und die Belege stichprobenweise zu überprüfen.

§ 8

- ❶ Der Generalsekretär oder von ihm Beauftragte sind berechtigt, im Rahmen der Bestimmungen der Finanzordnung und der Wirtschaftspläne Erträge entgegenzunehmen und Aufwendungen zu leisten.
- ❷ Aufwendungen, die über die Ansätze im Ordentlichen und Außerordentlichen Wirtschaftsplan hinausgehen, können nur geleistet werden, wenn ein Deckungsnachweis gegeben ist. Hierüber entscheidet Ressortleiter III.
- ❸ Aufwendungen, die über die Ansätze im Ordentlichen Wirtschaftsplan hinausgehen und für die kein Deckungsnachweis vorliegt, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidiums.

IV. Zusätzliche Maßnahmen

§ 9

- ❶ Für alle Maßnahmen des DBB, die nicht in den Wirtschaftsplänen ausgewiesen sind, ist ein Kostenvoranschlag aufzustellen. Bis zu einem Betrag von € 10.000,00 entscheidet der Ressortleiter III und unterrichtet das Präsidium zeitnah. Darüber hinausgehende Beträge bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidiums.
- ❷ Das Präsidium beauftragt den Generalsekretär oder seinen Vertreter mit der Abwicklung der Maßnahmen. Sie sind für die Einhaltung der genehmigten Kostenvoranschläge und die Abrechnung innerhalb von 8 Wochen verantwortlich.
- ❸ Die Aufwendungen für diese Maßnahmen sind im Jahresabschluss nachzuweisen.

V. Erstattung von Aufwendungen

§ 10

- ❶ Allen Mitarbeitern des DBB sowie vom DBB gewählten, berufenen oder beauftragten Personen haben Anspruch auf Erstattung der - im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben - entstandenen Aufwendungen. Die Erstattung von Aufwendungen erfolgt im Rahmen von Richtlinien, die das Präsidium festlegt.

- ② Aufwendungen sind zeitnah, spätestens nach 4 Wochen abzurechnen.

VI. Finanzkommission

§ 11

Abweichend von § 24 Absatz ① GVO ist der Leiter des Ressort III Vorsitzender der Finanzkommission. Sie bearbeitet Aufgaben der Finanzplanung und Finanzverwaltung.

- Ende der Finanzordnung -